

**Rahmenkonzept  
zur  
alltagsintegrierten  
Sprachbildung  
und Sprachförderung**

**in Kindertageseinrichtungen  
im**

 **Heidekreis**

# Inhalt

## 1. Einleitung

## 2. Ausgangslage im Heidekreis

## 3. Intention und Orientierung

- Spracherwerbsprozesse unterstützen
- Abgrenzung von Sprachbildung, Sprachförderung, Alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Sprachtherapie
- Durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung
- Durchgängige Sprachförderung am Übergang Kindertageseinrichtungen – Zusammenarbeit Kindertageseinrichtung - Grundschule
- Finanzielle Unterstützung für Sprachbildung und Sprachförderung
- Zuständigkeiten

## 4. Fachliche Grundlagen

- KiTaG – Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 22.06.2018
- Verordnung über Mindestanforderungen (2.DVO-KiTaG)
- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder
- Sprachbildung und Sprachförderung – Handlungsempfehlung zum Orientierungsplan
- Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im letzten Jahr vor der Einschulung
- Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren – Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder
- Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr – Handlungsleitfaden für den Heidekreis
- Konzept zur Stärkung und Förderung der Gestaltung gelingender Übergänge (Heidekreis)

## 5. So werden Kindertageseinrichtungen und Träger im Heidekreis unterstützt

- Gewährung von Zuwendungen
  - o Welche Ausgaben können finanziert werden?
  - o Umsetzung
  - o Voraussetzungen
  - o Maßnahmen zur Qualifizierung von Fachkräften, Leitungen und Teams der Kindertageseinrichtungen einschließlich Krippeneinrichtungen
- Fachberatung, Koordinierung und Vernetzung

## 6. Hinweise zu Antragstellung, Zuwendungsgewährung und Nachweispflicht

## 1. Einleitung

Die Niedersächsische Landesschulbehörde und der Heidekreis fördern Kindertageseinrichtungen durch die Gewährung von Zuwendungen für den Bildungsbereich Sprache.

Als regionales Sprachförderkonzept ist das Rahmenkonzept Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen im Heidekreis die Grundlage für die Weiterleitung von Zuwendungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde gemäß gesetzlicher Bestimmungen des KiTaG in der Fassung vom 22.06.2018 (Nds. GVBl.Nr. 7, S124 ff). Gemäß § 2 KiTaG haben die Kindertageseinrichtungen den gesetzlichen Auftrag, die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz aller Kinder zu unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu fördern. Ergänzend zu den Ausführungen des KiTaG ist die 2.DVO-KiTaG anzuwenden.

## 2. Ausgangslage im Heidekreis

Durch die Fachberatung des Heidekreises für den Bereich der Sprachbildung und Sprachförderung wird seit August 2008 die Konzeptionsentwicklung und Konzeptionsfortschreibung für diesen Bildungsbereich durch Beratung von Trägern, Leitungen und Fachkräften unterstützt. Trägern von Kindertageseinrichtungen im Heidekreis stand auf Antrag seit Oktober 2008 eine finanzielle Zuwendung zur Verfügung, um Fachkraftstunden für die Entwicklung, Durchführung und Implementierung von Sprachfördermaßnahmen sowie für die additive Sprachförderung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufzustocken. In weit mehr als 50 Prozent der Kindertageseinrichtungen wurden die für die Einrichtung passenden Ansätze zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung entwickelt und beschrieben.

An umfangreichen Fortbildungsmaßnahmen (30 bis 180 Stunden) zur Sprachbildung und Sprachförderung haben bisher mehr als 210 Fachkräfte teilgenommen. Weitere Fachkräfte haben an zahlreichen anderen Fortbildungsveranstaltungen zum Thema teilgenommen, in einigen Einrichtungen wurden Teamfortbildungen durchgeführt. Sechs Einrichtungen konnten das umfassende Qualifizierungsangebot der Bundesinitiative „Frühe Chancen – Schwerpunkt-Kita Sprache und Integration“ nutzen.

Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden für 147 pädagogische Fachkräfte in 85 Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel für alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung beantragt. Der überwiegende Teil der pädagogischen Fachkräfte nimmt regelmäßig an den stattfindenden Fachtreffen im Landkreis teil.

An dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: „Weil Sprache der Schlüssel der Welt ist“, 1. Förderwelle 2016-2019 und 2. Förderwelle 2017-2020 nehmen fünf Einrichtungen (1. Förderwelle) und eine Einrichtung (2. Förderwelle) aktiv aus dem Heidekreis teil.

## 3. Intention und Orientierung

### **Spracherwerbsprozesse unterstützen**

Der gelingende Spracherwerb ist unverzichtbare Voraussetzung für die vielfältige Gestaltung des Zusammenlebens, für die Teilhabe und das Erreichen differenzierter Bildungsziele.

Der Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen einschließlich der Krippen beinhaltet Sprache und Kommunikation als zentrale Bildungsaufgabe. Sprachbildung ist eine Querschnittsaufgabe für alle Fachkräfte und stellt hohe Anforderungen an Fachkräfte, Leitungen, pädagogische Konzepte und die Strukturqualität.

Mit dem aktuellen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) wird die vorschulische Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen in den Gesetzesrang erhoben. Gemäß § 3 Absatz 1,

Satz 3 KiTaG sind Kinder in der Einrichtung im letzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht mit einem besonderen Sprachförderbedarf auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes individuell und differenziert zu fördern.

Ziele sind:

- die Verbesserung der Bedingungen für den Spracherwerb aller Kinder in der Kindertageseinrichtung,
- Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Sprachbildung und Sprachförderung für eine durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung vom Krippenalter (ggf.) bis zur Einschulung,
- die Wahrnehmung sprachbildender und sprachfördernder Aufgaben durch alle Fachkräfte als Querschnittsaufgabe,
- Erweiterung der Sprachbildungs- und Sprachförderkompetenzen,
- Kompetenztransfer innerhalb des Teams,
- die Entwicklung und/oder Fortschreibung des Konzeptes, welches auch Ausführungen zur Sprachbildung und Sprachförderung aller Kinder enthält, für die Einrichtung in Kooperation mit Leitung und Team,
- Einbeziehung der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung ihrer familiären Lebenshintergründe

### **Sprachbildung \***

„Sprachliche Bildung begleitet den Prozess der Sprachaneignung kontinuierlich und in allen Facetten, die im jeweiligen Entwicklungsstadium relevant sind. Sie zielt darauf ab, dass Kinder Sprachanregungen und Begleitung erleben, die dem Ausbau ihrer sprachlichen Fähigkeiten insgesamt zugute kommen, also auch jenen sprachlichen Fähigkeiten, in denen ein besonderer Förderbedarf nicht gegeben ist. Sprachliche Bildung richtet sich an alle Kinder; sie führt zu einer weitreichenden sprachlichen Kompetenz, verstanden als die Fähigkeiten, sich in den unterschiedlichsten Situationen angemessen und nuancenreich ausdrücken zu können und vielfältigen Verstehensanforderungen gerecht zu werden.“

### **Sprachförderung \***

„Mit Sprachförderung sind die pädagogischen Tätigkeiten der gezielten Anregung und Begleitung bei der Entwicklung einer speziellen sprachlichen Fähigkeit gemeint. Dies kann sich auf den individuellen Fall beziehen - etwa, wenn bemerkt wird, dass ein einzelnes Kind Schwierigkeiten mit der Bildung bestimmter Laute oder eines grammatischen Phänomens hat. Es kann sich aber auch an Kindergruppen richten, die eine besondere Unterstützung dabei benötigen, die nächste Hürde in der sprachlichen Entwicklung zu nehmen. Förderung ist also auf spezifische sprachliche Phänomene gerichtet und wird in der Regel beendet werden, wenn die angestrebte Entwicklung erreicht ist.“

### **Alltagsintegrierte sprachliche Bildung<sup>1</sup>**

Unter alltagsintegrierter sprachlicher Bildung wird eine umfassende systematische Unterstützung und Begleitung der natürlichen Sprachentwicklung aller Kinder in allen Altersstufen verstanden,

---

\* Quelle: Sprachbildung und Sprachförderung, Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtung (2011) S. 12

<sup>1</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesprogramm Sprachkitas – Alltagsintegrierte sprachliche Bildung

die über die gesamte Verweildauer der Kinder in der Kindertageseinrichtung das Handeln der pädagogischen Fachkräfte während der alltäglichen Arbeit bestimmt.

Die alltagsintegrierte sprachliche Bildung zielt ab auf die Unterstützung der Entwicklung von Sprache als einen Entwicklungsbereich, der eine besonders wichtige Komponente in der gesamten kindlichen Entwicklung darstellt. Sprache wird dabei verstanden als ein grundlegender Baustein in der kognitiven, sozial-emotionalen und motorischen Entwicklung, die nicht nur Grundlage dieser Entwicklung ist, sondern diese auch gut befördert. Sprache wird dabei in einem ganzheitlichen Sinn begriffen und anerkennt gleichermaßen verbal-, vor- und nichtsprachliche kommunikative Ausdrucksmittel im Erst- oder Zweitspracherwerb der Kinder.

Die Bildung von „Kleingruppen“, in denen ausschließlich Kinder mit einem besonderem Sprachförderbedarf zusammengefasst werden und in denen ausschließlich eine Sprachförderung durch zusätzliche Sprachförderkräfte ohne Bezug zum pädagogischen Alltag eines Kindes bzw. seinen aktuellen Lern- und Entwicklungsinteressen erfolgt, ist keine Maßnahme im Sinne einer alltagsintegrierten Sprachförderung.

### **Sprachtherapie und Logopädie**

behandeln „Spezifische Sprachentwicklungsstörungen“ (SSES) bzw. „Umschriebene Sprachentwicklungsstörungen“ (USES) im Sinne einer Therapie.

Die Erkennung und Diagnose von Sprachentwicklungsstörungen sind nicht Aufgabe der Kindertageseinrichtungen. Bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Sprachentwicklungsstörung muss eine Kita die Eltern ggf. an Ärzte, Logopäden und andere geeignete Personen verweisen und auf eine entsprechende Abklärung sowie therapeutische Möglichkeit hinweisen.

Sprachtherapie und logopädische Behandlung gehören in der Regel nicht zum pädagogischen Auftrag der Kindertageseinrichtungen und sind somit nicht Gegenstand dieses Rahmenkonzeptes. Sie werden nach medizinischer Indikation durch entsprechend ausgebildete Therapeuten durchgeführt. Durch die Kooperation der Kindertageseinrichtung mit Eltern und Sprachtherapeuten/Logopäden sollten sprach-therapeutische Maßnahmen und Sprachbildungs-Sprachfördermaßnahmen gut aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen.

### **Durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung**

Eine durchgängige Sprachbildung und Sprachförderung ist für die erfolgreiche, gute Entwicklung des Kindes von großer Bedeutung. Hierfür ist eine gelungene Kooperation der pädagogischen Fachkräfte der Bildungseinrichtungen sowie ihrer Sprachbildungs- und Sprachförderkonzepte von der Krippe bis zur Grundschule entscheidend (Konzept zur Stärkung und Förderung gelingender Übergänge<sup>2</sup>).

### **Durchgängige Sprachförderung am Übergang Kindertageseinrichtung - Grundschule**

Die Dokumentation der Sprachentwicklung ist Grundlage des abschließenden Entwicklungsgespräches mit den Erziehungsberechtigten unmittelbar vor der Einschulung, an dem mit vorheriger Absprache der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält. Mit Zustimmung der Eltern kann die Entwicklungsdokumentation an die aufnehmende Grundschule weitergereicht werden, um auch so eine durchgängige Sprachförderung zu ermöglichen.

---

2

Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung keine Kindertageseinrichtung besuchen, führen die Schulen die Erfassung der Sprachkompetenz durch. Die Sprachförderung für die Hauskinder mit einem besonderen Sprachförderbedarf wird auch zukünftig von Grundschullehrkräften durchgeführt.

### **Finanzielle Unterstützung für Sprachbildung und Sprachförderung**

Für die Aufstockung von Fachkraftstunden und die Qualifizierung der Fachkräfte können Träger der Kindertageseinrichtungen besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung bzw. Zuwendungen des Heidekreises erhalten.

Alle Träger der Kindertageseinrichtungen im Heidekreis können zur Aufstockung von Fachkraftstunden für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe § 3 Abs. 1, 3 bis 5 KiTaG für Kinder im Jahr vor der Einschulung, mit besonderem Sprachförderbedarf eine finanzielle Zuwendung erhalten. Die Zuwendung kann auch für die Qualifizierung und Fortbildung zum Thema Sprachbildung und Sprachförderung von Fachkräften in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind Fachkraftstunden in Hortgruppen, heilpädagogischen Gruppen und Sprachheilgruppen.

Die finanziellen Zuwendungen sollen dazu beitragen, dass unter Berücksichtigung § 2 und § 3 KiTaG insbesondere folgenden Aufgaben umgesetzt werden:

- Ausführungen zur alltagsintegrierten Sprachbildung aller Kinder im pädagogischen Konzept einarbeiten, sowie
- die konzeptionelle Verankerung von Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) unmittelbar vorausgeht,
- die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz der Kinder in allen Situationen des pädagogischen Alltags fördern,
- Weiterentwicklung und Durchführung alltagsintegrierter Fördermaßnahmen für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, insbesondere für Kinder ohne bzw. mit geringfügigen deutschen Sprachkenntnissen,
- Beobachtung, Dokumentation und Reflexion des Entwicklungs- und Bildungsprozesses, unter Berücksichtigung der sprachlichen Kompetenzentwicklung der Kinder,
- Erfassung der Sprachkompetenz bei den Kindern, die sich im Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, (s. Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder – Sprachbildung und Sprachförderung Seite 17-18)
- Durchführung von Entwicklungsgesprächen mit den Erziehungsberechtigten der Kinder die sich in der Kindertageseinrichtung befinden, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht,
- bei Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden, soll dieses Gespräch für die Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung dienen,
- individuelle und differenzierte Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf, die sich im Kindergartenjahr befinden, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht,
- ist zum Ende des Kindergartenjahres mit den Erziehungsberechtigten ein abschließendes Entwicklungsgespräch durchzuführen, ggf. Teilnahme der Grundschule,
- Durchführung von Maßnahmen zur Sprachbildung und Sprachförderung im Sinne einer durchgängigen Sprachbildung und Sprachförderung vom Krippenalter bis zur Einschulung,

- Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern unter Berücksichtigung familiärer Lebenshintergründe,
- Gegebenenfalls Maßnahmen zur Kooperation mit Grundschullehrkräften
- Die für diese Aufgaben zusätzlich eingesetzte Fachkraft erhält die Möglichkeit an Arbeitstreffen der Fachberatung für Sprachbildung und Sprachförderung des Landkreises teilzunehmen,
- Reflexion und Evaluation der Maßnahmen.

Finanzielle Unterstützung für Sprachbildung und Sprachförderung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus Landkreismitteln besteht nicht.

Für Qualifizierungsmaßnahmen von Fachkräften und Teams können Mittel nach Haushaltslage gewährt werden, wenn die jeweilige Maßnahme Sprachentwicklung, Sprachbildung und/oder Sprachförderung zum Inhalt hat und in diesen Themen umfassende Kenntnisse vermittelt werden.

### **Zuständigkeiten**

Der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Landkreis Heidekreis) ist zur Erstellung eines geeigneten Rahmenkonzeptes zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung verpflichtet und beantragt beim überörtlichen Träger die besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung.

Auf der Basis eines geeigneten Rahmenkonzeptes zur alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung können Mittel des Landes Niedersachsen und des Heidekreises zur Umsetzung des Zweckes an Dritte (Träger der Kindertageseinrichtungen) weitergeleitet werden.

Das Rahmenkonzept soll mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen im Heidekreis abgestimmt werden. Profitieren können nur die Träger von Kindertageseinrichtungen, die dem Rahmenkonzept des Heidekreises zugestimmt haben.

## **4. Fachliche Grundlagen**

- **KiTaG** in der Fassung vom 22.06.2018 (Nds. GVBl.Nr. 7, S124 ff)
- **Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2.DVO-KiTaG)(vom 16.Juli 2002, incl. Änderungen vom 09.01.2019)**
- **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder<sup>3</sup>**
- **Sprachbildung und Sprachförderung** – Handlungsempfehlung zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder 2011 <sup>4</sup>
- **Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte** – Empfehlung des Niedersächsischen Kultusministeriums 2012 (Seite 10-16) <sup>5</sup>

<sup>3</sup> [mk.niedersachsen.de/download/4491](http://mk.niedersachsen.de/download/4491)

<sup>4</sup> [mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation](http://mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation)

<sup>5</sup> [db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/empfehlung\\_sprachfoerderung\\_vor\\_der\\_einschulung.pdf](http://db2.nibis.de/1db/cuvo/datei/empfehlung_sprachfoerderung_vor_der_einschulung.pdf)

- **Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren** – Handlungsempfehlungen zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder <sup>6</sup>
- **Das letzte Kindergartenjahr als Brückenjahr** zur Grundschule – Handlungsleitfaden für den Heidekreis 2011 <sup>7</sup>
- **Konzept zur Stärkung und Förderung der Gestaltung gelingender Übergänge** – Fachbereich Kinder, Jugend, Familie des Heidekreises <sup>8</sup>

## 5. So werden Kindertageseinrichtungen und Träger im Heidekreis unterstützt

### Gewährung von Zuwendungen

Für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 und 2, Sätze 3 - 5 KiTaG stellt das Land Niedersachsen eine besondere Finanzhilfe in Höhe von 32,545 Mio. € bereit.

Die Verteilung der Landesmittel auf die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt nach der Anzahl der Gruppen und nach der Anzahl der Kinder, in deren Familien nicht vorrangig deutsch gesprochen wird. Von den 32,545 Mio. € Landesmitteln entfallen nach dem vorgenannten Verteilmodus 505.421,70 € auf den Heidekreis.

Da der überwiegende Anteil der Landesmittel aus Mitteln der vorschulischen Sprachförderung stammt, soll die dem Heidekreis zustehende Summe von 505.421,70 € komplett für zusätzliche Personalausgaben für alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung sowie für die diesbezügliche Qualifizierung genutzt werden.

Die von den Kindertageseinrichtungen aus dem Heidekreis mitgeteilte Anzahl von Kindern mit einem erhöhtem Bedarf an Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung sowie die Anzahl der Kindergarten- und Altersübergreifenden Gruppen (incl. Integrative Gruppen) bilden die Grundlage für die Gewährung der Mittel.

Im Krippenbereich werden die Mittel auf Grundlage der Anzahl der Gruppen bewilligt.

Auf Antragstellung des Trägers der Kindertageseinrichtung/en werden Fördermittel des Landes Niedersachsen und des Heidekreises als Zuwendung gewährt für

- zusätzliche Personalausgaben für alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen im Zeitraum vom 01.08.2020 – 31.07.2021
- Maßnahmen zur Qualifizierung von Fachkräften, Leitungen und Teams der Kindertageseinrichtungen zum Thema alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung

### Welche Ausgaben können finanziert werden?

- **Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für zusätzliche Personalausgaben für Sprachbildung und Sprachförderung i.S. der Regelung des KiTaG und der 2. DVO in Kindertageseinrichtungen im Heidekreis im Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021**

<sup>6</sup> [mk.niedersachsen.de>service>publikationen](https://www.mkniedersachsen.de/service/publikationen)

<sup>7</sup> [https://www.heidekreis.de/Portaldata/21/Resources/buerger\\_dateien/buerger\\_dokumente/buerger/kinder-jugendhilfe\\_fb06/2011-10-20\\_HANDLUNGSLEITFADEN\\_BRUECKENJAHR\\_Heidekreis.pdf](https://www.heidekreis.de/Portaldata/21/Resources/buerger_dateien/buerger_dokumente/buerger/kinder-jugendhilfe_fb06/2011-10-20_HANDLUNGSLEITFADEN_BRUECKENJAHR_Heidekreis.pdf)

<sup>8</sup>

[https://www.heidekreis.de/Portaldata/21/Resources/kinder\\_jugend\\_familie/jugendamt\\_dokumente/Konzept\\_Ueberaenge\\_01\\_2018.pdf](https://www.heidekreis.de/Portaldata/21/Resources/kinder_jugend_familie/jugendamt_dokumente/Konzept_Ueberaenge_01_2018.pdf)



Die finanzielle Unterstützung erfolgt zur Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung für Kinder mit einem besonderen Sprachförderbedarf im Eintritt vor der Schulpflicht.

Die Finanzierung zusätzlicher Personalausgaben ist möglich für Kräfte, die die Voraussetzungen nach § 4 KiTaG erfüllen. Dies bedeutet, dass neben den Sozialpädagogischen Fachkräften (z.B. Erzieher/innen, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) auch sonstige Fach- und Betreuungskräfte wie Sozialassistentinnen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sowie Kräfte, für die eine Ausnahme nach § 4 KiTaG erteilt wurde (z.B. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger/innen, staatliche anerkannte Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen etc.) gefördert werden.

Logopädinnen/Logopäden haben eine therapeutische und keine pädagogische Ausbildung und sind somit nicht für die Tätigkeit in Gruppen qualifiziert. Die Personalressourcen sollen im Rahmen der regionalen Sprachförderkonzepte bedarfsgerecht eingesetzt werden und können ggf. auch einrichtungsübergreifend gebündelt werden.

Die zusätzliche Personalressource für die Kita soll die Gruppe darin unterstützen, ihren Auftrag gemäß KiTaG umsetzen zu können. Die Kraft, deren Stunden oder Stundenanteile aus der besonderen Finanzhilfe nach § 18 a KiTaG finanziert werden, muss nicht zwingend die Person sein, die ein Kind auch differenziert fördert. Vielmehr geht es darum, dass die Regelkräfte einer Gruppe die Förderung im pädagogischen Alltag leisten können.

Die zusätzliche Personalressource kann beispielsweise durch eine Aufstockung der Arbeitszeit von teilzeitbeschäftigten Kräften für zusätzliche Verfügungszeit erfolgen. Sie kann aber auch an Fachkräfte vergeben werden, die eine punktuelle Unterstützung in der Gruppe ermöglichen. Dadurch werden für die Fachkräfte in der Gruppe Freiräume geschaffen, um Aufgaben der Sprachbildung und Sprachförderung wie z.B. Beobachtung und Dokumentieren der Sprachkompetenz, Durchführung von Entwicklungsgesprächen oder die differenzierte Förderung von Kindern in der Gesamtgruppe wahrzunehmen. Die zusätzliche Personalressource kann jedoch **nicht als Vertretungskraft** im Sinne der Sicherung des erforderlichen personellen Mindestbedarfs bei ganztägiger Abwesenheit von Gruppenkräften eingesetzt werden.

Die **zusätzliche Personalressource muss über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen**. Der Einsatz ist dabei sowohl gruppenbezogen als auch gruppenunabhängig möglich.<sup>9</sup>

### **Umsetzung**

Die Verteilung der Mittel soll so erfolgen, dass alle Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit erhalten, davon zu profitieren. Berücksichtigt werden bei der Kontingentbildung die Anzahl der Gruppen und die Anzahl der Kinder im Jahr vor Eintritt der Schulpflicht mit einem besonderen Sprachförderbedarf.

- Wann wird die Sprachkompetenz festgestellt?
- o Die Sprachkompetenz von Kindern, die eine Tageseinrichtung besuchen, wird in der Regel mit dem Eintritt in die Kita an Hand von aus Sicht der Kita geeigneten Beobachtungsverfahren erfasst. Mit Änderung des KiTaG zum 01.08.2018 sind Tageseinrichtungen zukünftig verpflichtet, die Sprachkompetenz eines Kindes jedoch spätestens mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung in den Blick zu nehmen und zu entscheiden, ob ein besonderer Sprachförderbedarf vorliegt, der einer differenzierten Förderung im letzten Kindergartenjahr bedarf.

- Wird eine bestimmte Methode zur Feststellung des Sprachstandes/der Sprachkompetenz vorgegeben?
- o Für die Erfassung der Sprachkompetenz für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird kein Feststellungsverfahren vorgegeben. Die Tageseinrichtungen können auf bereits vorhandene, erprobte und für die pädagogische Arbeit in ihrer Kita passende Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren zurückgreifen. (Vgl. hierzu die Ausführungen in Kapitel III und IV des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder (2005) sowie in den Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder ab Seite 17 ff.<sup>9</sup>)

Ausgehend von 70 Krippengruppen sowie rund 214 Gruppen im Elementarbereich und ca. 540 Kindern mit einem erfassten Sprachförderbedarf und auf Basis des Finanzhilfesatzes (für 2020/2021) von 1.249,00 € pro Jahreswochenstunde werden Kontingente gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

- o Zuwendung für die Aufstockung der Arbeitszeit einer Fachkraft im Umfang von 1,5 Stunden, wöchentlich pro Gruppe je Kindergarten- / Integrations- / altersübergreifender Gruppe
- o 0,5 Stunde wöchentlich pro Kind mit erhöhtem Sprachförderbedarf im Jahr vor der Einschulung
- o Zuwendung für zusätzliche Personalausgaben für Sprachbildung in Krippen: 1 Stunde wöchentlich pro Gruppe

Den Trägern von Kindertageseinrichtungen steht es frei, mehr Stunden zu beantragen, als sich nach dem Kontingent errechnen.

Beantragte Stunden, die über das Kontingent hinausgehen, können ggf. im Nachgang nach Antragsingang und nach Haushaltslage bewilligt werden.

Bis zur Antragsfrist am 31.10.2020 werden die jeweiligen Stunden-Kontingente für die einzelnen Kindertageseinrichtungen bereitgehalten. Die Stunden aus den Kontingenten, für die bis zum 31.10.2020 kein entsprechender Antrag gestellt wurde, können nach Eingangsdatum des Antrages an andere Antragssteller vergeben werden.

### **Voraussetzungen**

- o Vollständige Antragsunterlagen (Anlage A des Rahmenkonzeptes) für eine Zuwendung für zusätzliche Personalausgaben für Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen.
- o Eine zusätzlich eingestellte Fachkraft oder Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit (bzw. Freistellung \*von anderen Tätigkeiten) im Umfang der im Antrag benannten Stunden für Aufgabenstellungen der Sprachbildung und Sprachförderung.
- o Die Fachkraft soll mit mindestens der Hälfte der tariflichen, wöchentlichen Arbeitszeit eingestellt sein.
- o Nach Ablauf des Förderzeitraumes sind der Personalkostennachweis und die Evaluation beim Heidekreis vorzulegen.

<sup>9</sup> <https://www.mk.niedersachsen.de/.../bildung/.../sprachfoerderung.../sprachbildung-und...>

\* Für die Freistellung einer in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft muss gemäß § 4 KiTaG Ersatz gestellt werden.

## **Maßnahmen zur Qualifizierung von Fachkräften, Leitungen und Teams der Kindertageseinrichtungen einschließlich Krippeneinrichtungen**

Die Fort- und Weiterbildung zur Sprachbildung und Sprachförderung haben einen hohen Stellenwert und sollen ebenfalls finanziell unterstützt werden.

- Durch die Qualifizierung von Fachkräften soll das Bewusstsein für die Modell- und Vorbildfunktion und die Rolle als Kommunikationspartner des Kindes gestärkt werden.
- Das Fachwissen über
  - die Grundlagen des Spracherwerbs,
  - Kompetenzbereiche der Sprachentwicklung,
  - Mehrsprachigkeit,
  - Gestaltung qualitativ hochwertiger Dialoge und Interaktionen,
  - sprachfördernde Strategien und Settings,
  - Methoden der Beobachtung und Dokumentation von Spracherwerbsprozessen,
  - die Stärkung der Elternrolle,
  - und anschlussfähige Sprachbildungs- und Sprachförderungsansätze

soll erweitert werden und in die Konzeptionsentwicklung und die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen einfließen.

Auf Antrag (Anlage B des Rahmenkonzeptes) des Trägers können Kosten für die Teilnahme von Fachkräften und des Gesamtteams an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen sowie Qualifizierungsmaßnahmen des Gesamtteams ganz oder anteilig übernommen werden.

Gefördert werden kann die Teilnahme an Veranstaltungen (ggf. auch als Teamfortbildung), die umfassende Kenntnisse über Sprachentwicklung, Sprachbildung und Sprachförderung vermitteln, wie z. B. das „Heidelberger Interaktionstraining – alltagsintegrierte Sprachförderung“ oder die Teilnahme am VHS-Zertifikatskurs „Fachkraft für Sprachliche Bildung in Kindertageseinrichtungen“.

Die Kostenübernahme für Qualifizierungsmaßnahmen kann unabhängig von der Inanspruchnahme der Personalkostenförderung gewährt werden. Auch ein Coaching oder eine Supervision hinsichtlich der Sprachförderstrategien von Fachkräften kann gefördert werden.

Zuwendungen für geeignete Qualifizierungsmaßnahmen werden im Erstattungsverfahren ausgezahlt. Mit der Antragstellung ist die Fortbildungsausschreibung bzw. das verbindliche Angebot des Anbieters mit Angaben über Inhalte, zeitlichen Umfang und Teilnahmegebühren einzureichen. Kostenbelege, eine Kopie der Überweisung und Teilnahmebescheinigungen bzw. Teilnahmelisten sind umgehend nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind daher selbst für die termingerechte Begleichung von Rechnungen verantwortlich. Erstattungsfähig sind Teilnahmebeiträge oder Honorare für Referenten (bei Teamfortbildungen). In der Regel werden Teilnahmebeiträge bzw. Referenten/innenkosten bis zur Höhe von bis zu 15,00 € je Unterrichtseinheit und teilnehmender Person erstattet.

## **Fachberatung, Koordinierung und Vernetzung**

Die Fachberatung für Sprachbildung und Sprachförderung ist in die Fachberatungsangebote für Kindertageseinrichtungen des Heidekreises integriert. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Fachliche Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Entwicklung von Sprachbildungs- und Sprachförderkonzepten
- Vernetzung der Fachkräfte für alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung zum Erfahrungsaustausch und Kompetenztransfer
- Vernetzung/Schnittstellenfunktion für den überregionalen Austausch und den Austausch mit anderen Fachdiensten

- Bündelung von Expertenwissen über Beispiele guter Praxis, fachliche Standards und aktuelle Forschungsprojekte
- Konzipierung von Fortbildungsangeboten
- Abwicklung der finanziellen Förderung
- Evaluation der Maßnahmen und Einbindung deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung des Regionalen Konzeptes für Sprachbildung und Sprachförderung

## **6. Hinweise zu Antragstellung, Zuwendungsgewährung und Nachweispflicht für den Förderzeitraum 01.08.2020 bis 31.07.2021**

Die Zustimmung zum Rahmenkonzept Sprachbildung und Sprachförderung ist Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung. Die Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Anträge sind im Original mit Unterschrift des Trägers, bzw. Einrichtungsleitung und der durchführenden Fachkraft zu stellen. Nur vollständige Unterlagen können bearbeitet werden.

Zuwendungen für Personalkosten werden für den zusätzlichen Einsatz von Fachkräften gewährt und werden i. d. R. halbjährlich als pauschale anteilige Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 1.249,00 € je wöchentlich aufgestockter Fachkraftstunde (Jahreswochenstunde) an die Träger überwiesen.

Weitere Beträge bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Personalkosten können ggf. – nach Haushaltslage - erstattet werden, sofern der Personalkostennachweis bis zum 31.08.2021 beim Heidekreis vorliegt. Im Falle nicht rechtzeitig vorgelegter Personalkostennachweise entfällt diese Möglichkeit.

Der **vollständige Verwendungsnachweis (Personalkostennachweis und Evaluation) ist bis zum 31.08.2021** vorzulegen. Nicht nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten.

Die Umsetzung der Aufgaben gemäß KiTaG und der 2. DVO-KiTaG und die Fortschreibung der Konzeption liegen in der Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung.

Bad Fallingbostal, 29.06.2020

Landkreis Heidekreis  
 Der Landrat  
 Fachbereich Kinder, Jugend, Familie  
 Fachberatung Sprachbildung und Sprachförderung  
 im Auftrag  
 Ortrud Eckert  
 Vogteistraße 19  
 29683 Bad Fallingbostal

Tel: 05162 970-436  
 E-Mail: o.eckert@heidekreis.de

**Anlagen:** Anlage A: Antragsformular für zusätzliche Personalausgaben  
 Anlage 1 zum Antrag (Übersicht Kopiervorlage Personaleinsatz) und  
 Anlage 2 zum Antrag (Merkblatt)

Anlage B: Antrag Qualifizierungsmaßnahmen